



Staatliches Amt für Landwirtschaft
 und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13
 19053 Schwerin



Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66/80.01-20/40-74092-002-25
 Grevesmühlen, 02.01.2025

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG „Errichtung und Betrieb von 10 WKA am Standort Groß Hundorf - „Groß Hundorf II“

Aktenzeichen:	StALU WM-54-4759-5712-0-1.6 .2V			
Antragsteller:	Eno energy GmbH			
Gemarkung	Buchholz	Groß Hundorf	Groß Hundorf	Paetrow
Flur	1	2	1	1
Flurstücke	35, 38	55/2, 57/2	106	5, 3/2, 12
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von 10 WKA Typ Nordex N 163/6.X			
Anforderung:	16.12.2024			

Genehmigungshindernisse, Bedingungen und Auflagen

Das Vorhaben ist **ohne** Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

*

Hinweise

Für die Genehmigungsbehörde:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abschnitt 11)

In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage – Herstellen, Behandeln und Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden zum Teil in flüssiger Form und auch in pastöser Form verwendet.

Die in den Antragsunterlagen im Kapitel „Wassergefährdende Stoffe“ aufgeführten Anlagen mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegen in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers.

Die Anlagen entsprechen den Grundsatzanforderungen § 17 AwSV, da unfallbedingt anfallende wassergefährdende Stoffe in ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen bzw. durch entsprechende Dichtungssysteme zurückgehalten und von dort ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG (Abschnitt 14)

Den Ausführungen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG „Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen am Standort Buchholz/LK Nordwestmecklenburg vom 10.01.2024, erarbeitet durch plan:ao, wird aus wasserrechtlicher Sicht gefolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch das beabsichtigte Vorhaben nicht zu erwarten.

Für den Antragsteller:

1. Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.
2. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für notwendige temporäre Grundwasserabsenkungen zur Herstellung des Fundaments der Windkraftanlage zu.
3. Sollte beim Zuwegungsbau, Netzanbindung Gewässer zweiter Ordnung gekreuzt werden, wird auf die vorherige Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde (§ 82 LWaG) hingewiesen. Folgende Unterlagen sind mit der Anzeige vorzulegen: Lageplan, Gewäskreuzung, Querprofil und die dazu zustimmende Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes.
4. Vorhandene Drainleitungen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Auftrag

